



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
WEU-LANAT-FI
Fischereiinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 80
info.fi@be.ch
www.be.ch/fischerei

Fischen ohne Patent im Briener-, Thuner- und Bielersee

(Auszug aus dem Reglement über die Fischerei)

1. Das Fischen mit 1 Angelrute **vom Ufer aus** ist im Briener-, Thuner- und Bielersee ohne Patent gestattet (= Freifischerei).
2. Zur Ausübung der Freifischerei ist maximal 1 Angelrute mit einem einfachen Angelhaken ohne Widerhaken gestattet.
3. Die Verwendung von lebenden oder toten Köderfischen ist verboten.
4. Fische, die das Fangmindestmass erreichen und außerhalb der Schonzeit gefangen werden, dürfen nicht zurückversetzt werden.
5. Gefangene Fische dürfen nicht lebend gehältert werden.
6. Fische müssen mit einem kräftigen Schlag auf den Kopf betäubt werden. Das Töten erfolgt anschliessend durch sofortige Entblutung (z.B. Kiemenschnitt) oder durch Ausnehmen.
7. Es gelten die folgenden wichtigsten Tagesfangzahlbeschränkungen, Fangmindestmasse und Schonzeiten (nicht abschliessende Auflistung):

Brienersee:			
Felchen	25 Stück	18 cm	01.11. - 31.12.
Flussbarsch (Egli)	100 Stück	15 cm	---
Forellen	3 Stück	45 cm	01.09. - 31.01.
Hecht	5 Stück	45 cm	01.03. - 30.04.
Seesaibling	6 Stück	22 cm	01.11. - 31.12.
Thunersee:			
Felchen	25 Stück	28 cm	01.10. - 31.12.
Flussbarsch (Egli)	100 Stück	15 cm	---
Forellen	3 Stück	45 cm	01.09. - 31.01.
Hecht	5 Stück	45 cm	01.03. - 30.04.
Seesaibling	6 Stück	22 cm	01.10. - 31.12.
Äschen sind im Thunersee ganzjährig geschont			
Bielersee:			
Felchen	25 Stück	25 cm	01.11. - 31.12.
Flussbarsch (Egli)	100 Stück	15 cm	---
Forellen	3 Stück	45 cm	01.09. - 31.01.
Hecht	5 Stück	45 cm	01.03. - 30.04.
Zander	5 Stück	--	01.04. - 31.05.
Seesaibling	6 Stück	22 cm	01.11. - 31.12.

8. In allen 3 Seen - insbesondere vor Flussmündungen und einzelnen Naturschutzgebieten - bestehen zeitlich befristete oder ganzjährige Schongebiete.

Weitere Informationen finden Sie unter www.be.ch/fischerei